

Zucht-Ordnung des Pinscher-Schnauzer-Klubs 1895 e.V. (PSK- ZO)

- § 1 Allgemeines
- § 2 Die Zucht im Pinscher-Schnauzer-Klub 1895 e.V.
- § 3 Zuchtbuch und Register
- § 4 Zuchtmaßnahmen
- § 5 Zuchtzulassung
- § 6 Zuchttiere
- § 7 Züchter/Deckrüdenhalter
- § 8 Zuchtwarte/Wurfabnahme
- § 9 Ergänzende Bestimmungen
- § 10 Welpenaufzucht
- § 11 Zuchtmiete / Ammenaufzucht
- § 12 Ahndung von Verstößen
- § 13 Gültigkeit und Inkrafttreten
- § 14 Teilnichtigkeit

Präambel

Der Pinscher-Schnauzer-Klub 1895 e. V. (PSK) ist der allein anerkannte Rassehundezuchtverein für die Rassen Riesenschnauzer, Schnauzer, Zwergschnauzer, Deutscher Pinscher, Zwergpinscher und Affenpinscher in ihren Farbvarietäten im Verband für das Deutsche Hundewesen e. V. (VDH) und Herausgeber und Eigentümer des Zuchtbuches, das von allen führenden kynologischen Organisationen des In- und Auslandes als gültig und maßgebend anerkannt wird.

Deutschland ist standardgebendes Land. Diese Ordnung dient der Förderung der planmäßigen Reinzucht der vom PSK vertretenen Rassen hinsichtlich ihres äußeren Erscheinungsbildes und rassetypischen Wesens und ihrer Gesundheit sowie der Erhaltung und Förderung ihrer Gebrauchseigenschaften.

§ 1 Allgemeines

1. Die PSK Zuchtordnung legt die Anforderung für die Zucht von Hunden unter Beachtung des Tierschutzgesetzes sowie der VDH-Zucht-Ordnung und dem Internationalen Zuchtreglement der FCI fest, die für alle Züchter des PSK verbindlich sind.
2. Zu dieser Zuchtordnung können Durchführungsbestimmungen erlassen werden. Sie werden durch den PSK Vorstand und eventuell bestehender Fachgremien festgelegt und/oder geändert und treten durch Bekanntgabe in der PuS in Kraft. Alle Änderungen der Zuchtordnung oder Durchführungsbestimmungen bedürfen der Genehmigung der nächstfolgenden Mitgliederversammlung.
3. Jedes an der Zucht beteiligte Mitglied ist verpflichtet, sich über Inhalt und etwaige Änderungen der Zuchtordnung selbständig zu unterrichten. Der Züchter ist verpflichtet, sich regelmäßig (wenigstens 1 x in 2 Jahren) durch Teilnahme an den Tagungen des PSK und/oder VDH weiterzubilden.
4. Die Ausübung von Rechten und Pflichten nach diesen Bestimmungen setzt die Mitgliedschaft im PSK voraus.
5. Dem Hauptzuchtbeauftragten stehen als beratende Gremien Rassebetreuer zur Verfügung.

§ 2 Die Zucht im PSK

1. Der Pinscher-Schnauzer Klub 1895 e.V.
 - ist für die Zuchtlenkung, Zuchtberatung und Zuchtkontrolle sowie Führung des Zuchtbuches/Register der betreuten Rassen verantwortlich.
 - ist nach der VDH-Satzung zur Angleichung dieses Regelwerkes verpflichtet.
 - trägt dafür Sorge, dass kommerziellen Hundehändlern und -züchtern der Zugang zum Zuchtbuch verwehrt bleibt.

- ist für die geeignete Ausbildung, die Ernennung, die Fortbildung und den Einsatz der Zuchtwarte verantwortlich.

Näheres regelt die Durchführungsbestimmung für Zuchtwarte.

- ist für die Überprüfung der Sachkunde und Fortbildung ihrer Züchter, der Eignung der Zuchtstätten und für die Kontrolle der bedarfsgerechten Haltung und Aufzucht der Hunde verantwortlich.
- ist für die ordnungsgemäße Abwicklung des Verfahrens zum Zwingernamenschutz verantwortlich.

Näheres regelt die Durchführungsbestimmung zum Zwingernamenschutz.

2. Rechtswirksam gegen einen Züchter ausgesprochene befristete oder dauerhafte Zuchtbuchsperrern oder Vereinsausschlüsse aus zuchtrelevanten Gründen werden der VDH -Geschäftsstelle mitgeteilt.

§ 3 Zuchtbuch und Register

Zuchtbuch

1. Das Zuchtbuch dokumentiert die Abstammung der Hunde. Es werden nur Hunde eingetragen, die unter PSK-/VDH-/FCI- Kontrolle gezüchtet wurden und für die mindestens drei aufeinander folgende Vorfahrengenerationen in VDH-/FCI- anerkannten Zuchtbüchern lückenlos nachgewiesen werden können.
2. Ahnentafeln stellen Auszüge aus dem Zuchtbuch dar und werden mit mindestens drei Generationen aufgeführt.

Register

3. Der PSK ist verpflichtet ein Register zu führen.
In das Register können Hunde ohne Ahnentafeln oder mit einer vom VDH-/FCI- nicht anerkannten Ahnentafel nach einer Phänotyp-Begutachtung mit positivem Ergebnis durch einen Spezial-Zuchtrichter des PSK eingetragen werden.
4. Weiterhin werden in das Register Hunde eingetragen, die von im Register bereits eingetragenen Hunden abstammen. Nachkommen von Hunden, deren Daten in den letzten drei aufeinander folgenden Generationen lückenlos im Register geführt wurden, können ab der 4. aufeinander folgenden Generation in das Zuchtbuch übernommen werden.
5. Eine Zucht mit Registerhunden bedarf der Zustimmung durch den Hauptzuchtbeauftragten.

6. Der PSK verpflichtet sich, das Zuchtbuch nebst Register dem VDH und den Mitgliedern jährlich bis zum 1. Juli des Folgejahres vorzulegen.

Näheres zur Führung des Zuchtbuches und Registers ist in den Durchführungsbestimmungen Zuchtbuch/Registerführung geregelt.

§ 4 Zuchtmaßnahmen

1. Sämtliche Zuchtmaßnahmen müssen zum Ziel haben,
 - rassespezifische Merkmale zu erhalten,
 - die Zuchtbasis einer Rasse möglichst breit zu erhalten,
 - die Vitalität (Gesundheit / Alter) zu fördern,
 - erbliche Defekte durch geeignete Zuchtprogramme zu bekämpfen.
2. Zur Bekämpfung erblicher Defekte ist ein Vorgehen nach der Vorgabe des VDH-Phasenprogrammes erforderlich.

Näheres regelt die Durchführungsbestimmungen Zuchtprogramme / Zuchtstrategien.

3. Paarungen von Verwandten 1. Grades - Inzest (Eltern x Kinder/Vollgeschwister untereinander) sind nicht erlaubt. Halbgeschwisterpaarungen bedürfen der Zustimmung des Hauptzuchtbeauftragten.
4. Bei überproportionalem Einsatz einzelner Deckrüden kann der Vorstand eine Begrenzung der Deckakte aussprechen. Der jeweilige Rassebetreuer wird in die Entscheidung mit einbezogen.
5. Zuchttempfehlungen für bestimmte Zuchttiere werden nicht ausgesprochen.
6. Eine Erlaubnis zur künstlichen Besamung, verbunden mit deren Verfahrensweise kann nur durch den Hauptzuchtbeauftragten erteilt werden. Die künstliche Besamung darf nur durchgeführt werden, wenn der Rüde nachweislich bereits auf natürliche Art gedeckt hat. Die Hündinnen müssen mindestens einmal auf natürlichem Wege belegt worden sein und geworfen haben.
7. Die Ammenaufzucht ist unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt und wird in § 11 geregelt.
8. Zuchtverantwortliche dürfen nicht in eigener Sache entscheiden und sich selbst Genehmigungen erteilen.

§ 5 Zuchtzulassung

1. Zur Zucht dürfen nur gesunde, verhaltenssichere und rassetypische Hunde zugelassen und eingesetzt werden.
2. Für die Zuchtzulassung eines Hundes gelten folgende Mindestanforderungen:
 - a) die festgelegten Mindestvoraussetzungen für die Gesundheit
 - b) eine Verhaltensbeurteilung sowie
 - c) eine Phänotyp-Beurteilung/Formwert-Beurteilung

Alle Anforderungen müssen erfüllt sein, damit der Hund zur Zucht zugelassen werden kann. Dem Hundehalter ist die Zuchtzulassung zu bescheinigen.

3. Die Zuchtzulassung eines Hundes ist insbesondere zu widerrufen, wenn bei den Nachkommen eine für die Rasse besondere Häufung erblicher Defekte nachgewiesen werden kann oder der Hund selbst zuchtrelevante Krankheiten oder Aggressivität aufweist. Das gilt auch, wenn Manipulationen oder Eingriffe bekannt werden, die geeignet sind einen angeborenen Defekt oder eine Krankheit zu verschleiern oder zu beheben
4. Die zur Zucht zugelassenen Hunde werden in einer Liste geführt. Diese wird den Mitgliedern zur Verfügung gestellt.

Näheres ist in der Durchführungsbestimmung „Zuchtzulassung“ geregelt.

§ 6 Zuchttiere

1. Das Mindestzuchalter für Rüden und Hündinnen -maßgebend ist der Decktag - beträgt für Riesenschnauzer - 18 Monate und für alle anderen Rassen 15 Monate.
2. Hündinnen dürfen kalenderjährlich nur einen Wurf haben, maßgebend ist der Wurfstag. Bei sehr starken Würfen, die die Kondition der Hündin außergewöhnlich belasten, kann auf Vorschlag des Zuchtwartes nach Rücksprache mit dem Landesgruppennzuchtbeauftragten eine Zuchtpause von mehr als 12 Monaten ab dem letzten Wurfstag angeordnet werden. Die Dauer der Zuchtpause wird von der Zuchtbuchstelle auf der Ahnentafel vermerkt. Die Beschränkung von zwei Würfen innerhalb von 24 Monaten (VDH-ZO) ist zu beachten.
3. Hündinnen dürfen nach Vollendung des achten Lebensjahres nicht mehr belegt werden. Die Zuchtverwendung einer Hündin über die Vollendung des 8. Lebensjahres hinaus kann vom Hauptzuchtbeauftragten genehmigt werden. Der Antrag ist schriftlich zu begründen. Die Genehmigung muss vor dem Belegen der Hündin vorliegen.
4. Für Rüden ist kein Höchstzuchalter festgelegt.

5. Für eine ausländische Zuchthündin muss spätestens bei der Wurfteintragung neben der (FCI-) Originalahnentafel eine PSK-Ahnentafel ausgestellt werden. Diese werden miteinander verbunden.

Spätere Eintragungen dürfen nur auf der PSK-Ahnentafel vorgenommen werden. Für aus dem Ausland importierte Zuchtrüden müssen ebenfalls PSK-Ahnentafeln ausgestellt werden.

6. Deckrüden, die im Ausland stehen, und die die Zuchtbestimmungen des PSK nicht erfüllen, müssen die Zucht Voraussetzungen des jeweiligen Heimatlandes erfüllen. Ausländische Deckrüden müssen, soweit auch innerhalb des PSK erforderlich, auf HD bzw. erbliche Augenerkrankungen untersucht worden sein. **Ausländische HD-Bewertungen von ausländischen Deckrüden werden anerkannt, wenn entsprechende Bewertungen von der Gesellschaft für Röntgendiagnostik genetisch beeinflusster Skeletterkrankungen bei Kleintieren (GSRK) anerkannt sind.** Werden ausländische Rüden in Deutschland geröntgt und vom Gutachter des PSK ausgewertet, so ist dieses Ergebnis maßgebend.

§ 7 Züchter / Deckrüdenhalter

Züchter:

1. Voraussetzung für die Genehmigung einer Zuchtsstätte und die Erteilung der Züchterlaubnis ist:
 - die Sachkunde des Bewerbers
 - die überprüfte Eignung der Zuchtsstätte und
 - die Erteilung eines Zwingernamenschutzes
2. Der Züchter ist verpflichtet, alle gezüchteten Welpen der Pinscher- und Schnauzer-Rassen in das Zuchtbuch des PSK eintragen zu lassen. Zwischenwürfe ohne Papiere oder deren Eintragung in Zuchtbücher anderer Vereine sind unzulässig. Werden in demselben Haushalt auch noch andere Hunderassen gezüchtet, so müssen auch diese in vom VDH anerkannte Zuchtbücher eingetragen werden.
3. Ist ein Mitglied Züchter in einem weiteren Rassehundezuchtverein, so hat er bei der Beantragung des Zwingernamenschutzes den bereits geschützten Zwingernamen anzugeben und unter diesem im PSK zu züchten.
4. Die Voraussetzungen für das Mieten einer Zuchthündin werden in § 11 erläutert.
5. Jeder Züchter ist verpflichtet, vollzogene Deckakte sowie gefallene Würfe jeweils unverzüglich dem OG-Zuchtwart, dem LG-Zuchtwart und der PSK Zuchtbuchstelle zu melden. Sie sind verpflichtet, den beauftragten Zuchtwarten die Kontrolle des Wurfes, der Mutterhündin, der Aufzuchtbedingungen des Wurfes und der Gesamtsituation in der Zuchtstätte zu ermöglichen.

5. Jeder Züchter ist verpflichtet, ein Zwingerbuch zu führen, in dem er alle zuchtrelevanten Daten dokumentiert. Das Zwingerbuch des VDH dient als beispielhaft.
6. Sind mehrere Personen Eigentümer einer Hündin, ohne dass für diese eine Zuchtgemeinschaft besteht, so kann nur eine vor der jeweiligen Zuchtmaßnahme benannte Person das Zuchtrecht ausüben.
7. Näheres zu Zuchtgemeinschaften wird in der Durchführungsbestimmung zum „Zwingernamenschutz“ geregelt.
8. Für Züchter, die eine rechtswirksame befristete oder unbefristete Zuchtbuchsperrre erhalten haben, ist das Zuchtbuch/Register des PSK gesperrt.

Deckrüdenhalter:

9. Jeder Rüdenhalter ist verpflichtet über alle Deckakte seiner Rüden Buch zu führen.
10. Deckakte mit ausländischen Hündinnen sind dem PSK vom Rüdenbesitzer anzuzeigen.

§ 8 Zuchtwarte/Wurfabnahme

Zuchtwarte

1. Für die Abwicklung eines Wurfes ist grundsätzlich die Zuchtbuchstelle des Pinscher-Schnauzer-Klubs 1895 e.V. zuständig.
2. Zuchtwarte sind für die Beratung der Züchter, die Eignung/Kontrolle der Zuchtstätten und die Überwachung des Zuchtgeschehens verantwortlich. Sie haben die Vorschriften der FCI, des VDH und des PSK zu beachten und bei den Züchtern auf deren Einhaltung zu achten.

Näheres regeln die Durchführungsbestimmungen für „Zuchtwarte“.

Wurfabnahme

3. Jeder Wurf muss in der Zuchtstätte des Züchters mindestens zweimal vom selben Zuchtwart besichtigt werden, wobei die Erstbesichtigung innerhalb der ersten Lebenswoche zu erfolgen hat.

Werden Welpen zu einer Amme verbracht, die sich nicht im Züchterhaushalt befindet, müssen diese am Aufzuchtort ggf. zusätzlich besichtigt werden.

4. Die endgültige Abnahme durch den Zuchtwart erfolgt zwischen der vollendeten achten und der vollendeten zwölften Lebenswoche.

Die Welpen müssen zur Endabnahme entwurmt, geimpft und gechipt sein; die vollständig ausgefüllten Impfpässe sind vorzulegen.

Sollten diese Voraussetzungen nicht vorliegen, darf eine Endabnahme nicht stattfinden.

5. Bei der Endabnahme prüft der Zuchtwart:

- die Einhaltung der Zuchtordnung insgesamt
- die Identität der Mutterhündin
- die vom Tierarzt eingesetzten Mikrochips

- und begutachtet die Welpen u. a. auf das Vorhandensein von in diesem Alter erkennbaren Fehlern, hier insbesondere Fehlfarben, Scheckzeichnungen, weiße Brustflecken, Zahnfehler, Kieferfehlstellungen sowie Lage der Hoden, Rutenfehler und sonstige Auffälligkeiten und trägt seine Feststellungen hierzu in das Wurfabnahmeprotokoll zu den einzelnen Hunden ein.

6. Der Zuchtwart hat sonstige Auffälligkeiten im Zuchtwartbericht festzuhalten und diesen unter Angabe seiner Mitgliedsnummer zu unterzeichnen.

§ 9 *Ergänzende Bestimmungen*

1. Versuchszüchtungen

Versuchszüchtungen bedürfen der Genehmigung des PSK-Vorstandes und der Genehmigung des VDH. Entsprechende Anträge sind unter eingehender Schilderung des Zuchtvorhabens mindestens sechs Monate vor dem geplanten Deckakt an den Vorstand des PSK zu richten, der sich mit dem VDH ins Benehmen setzt.

Über eine evtl. Genehmigung, Inhalt und Umfang der Versuchszucht wird ein bindender, schriftlicher Bescheid erteilt. Die Bewilligung kann unter Auflagen (z.B. Vorführung der Nachkommen) erteilt werden.

2. Paarung von Farbvarianten

Die Paarung von Farbvarianten ist nur bei Zwergpinschern und deutschen Pinschern zulässig, bei den Schnauzer-Rassen ist es grundsätzlich nicht gestattet.

3. Kaiserschnitte

Hündinnen, die zwei Würfe mittels Kaiserschnitt zur Welt gebracht haben, sind von der weiteren Zuchtverwendung ausgeschlossen.

4. Mehrfachbelegung

Hündinnen dürfen in einer Läufigkeitsperiode nicht von verschiedenen Rüden gedeckt werden.

5. Elternschaftsnachweis

Werden ernsthafte Zweifel an der Abstammung eines Hundes bekannt, darf die Zuchtbuchstelle Abstammungsnachweise erst aufgrund eines Elternschaftsnachweises (DNA-Test) ausstellen. Das gilt ebenfalls für nachträgliche Abstammungskontrollen, hier können u.U. ebenfalls DNA-Test angeordnet werden

§ 10 Welpenaufzucht

1. Der Züchter ist verpflichtet, den Wurf dem Orts- und Landesgruppenzuchtbeauftragten sowie der Zuchtbuchstelle unmittelbar mitzuteilen. Als Wurf gilt jede Geburt, auch wenn keine Welpen aufgezogen werden.
Das Leerbleiben einer Hündin ist anhand eines unterschriebenen Wurfantrages den vorgenannten Stellen innerhalb von zwei Wochen nach dem errechneten Wurftermin mitzuteilen.
2. Nach den Bestimmungen des Tierschutzgesetzes müssen grundsätzlich alle lebensfähigen und gesunden Welpen aufgezogen werden.
Welpen, die nicht lebensfähig oder mit sichtbaren Missbildungen behaftet sind, müssen nach Rücksprache mit dem Zuchtwart einem Tierarzt vorgestellt werden, der über das weitere Vorgehen entscheidet oder sie ggfs. einschläfert.
3. Die Welpen sind während der Aufzucht nach den Vorgaben der Hersteller und Empfehlungen des betreuenden Tierarztes zu entwurmen. In die Entwurmung ist auch die Mutterhündin einzubeziehen.
4. Die Erstimpfung darf erst mit der vollendeten 8. Lebenswoche erfolgen. Die Welpen dürfen frühestens fünf Tage nach der erfolgten Erstimpfung abgegeben werden.
5. Alle Welpen müssen mit einem Mikrochip - ISO-Standard- durch einen Tierarzt gekennzeichnet werden. Die Chipnummer wird auf dem Wurfantrag vermerkt, sie dient nur zur eindeutigen Identifizierung und wird auf der Ahnentafel angegeben.
6. Welpen dürfen nicht vor der Abnahme durch den Zuchtwart abgegeben werden.
7. Der Verkauf von Welpen an Hundehändler (auch Zoofachgeschäfte) und die Abgabe ganzer Würfe (3 und mehr Welpen) an eine Person ist verboten. Ein Verstoß gegen dieses Verbot stellt einen schweren Zuchtverstoß dar und wird entsprechend geahndet.

§ 11 Zuchtmiete / Ammenaufzucht

Zuchtmiete

Das Vermieten bzw. Mieten einer Hündin zu Zuchtzwecken ist möglich, muss jedoch dem Hauptzuchtbeauftragten, dem Landesgruppennzuchtbeauftragten und dem betreuenden Zuchtwart sowie der Zuchtbuchstelle gemeldet werden.

Der Mieter gilt bei Erfüllung nachstehender Voraussetzungen als Züchter des Wurfes:

- Er muss beim Deckakt anwesend sein und den Deckschein unterschreiben.
 - Die Hündin muss spätestens drei Wochen vor dem errechneten Wurftermin bis zur Abnahme der Welpen durch den Zuchtwart in den Besitz des Mieters gegeben werden.
1. Dem Mieter obliegt die Erfüllung der sich aus dem Mietvertrag und dem Zuchtgeschehen ergebenden Verpflichtungen.
 2. Ein Züchter kann während eines Kalenderjahres maximal drei Zuchtmieten tätigen. Maßgeblich ist der Wurfstag. Weitere Genehmigungen sind nicht möglich.
 3. Eine Zuchtmiete über die Grenzen der Bundesrepublik hinaus, ist zustimmungspflichtig. Der vom Landesgruppennzuchtbeauftragten bestätigte Antrag ist beim Hauptzuchtbeauftragten zu stellen.

Die Zustimmung muss vor dem geplanten Deckakt vorliegen. Genehmigungsfähig sind nur Zuchtmieten, bei denen die Hündinnen die Zucht Voraussetzungen des PSK erfüllen.

4. Einer mit einer Zuchtbuchsperrung belegten Person ist es untersagt, das Züchterrecht für eine in seinem Eigentum stehende Hündin abzutreten.

Mit Eintritt der Zuchtbuchsperrung wird automatisch auch die Sperrung eines im Eigentum einer solchen Person stehenden Rüden bzw. Hündin verbunden.

5. Der Mieter einer Hündin hat in Anwendung des § 278 BGB ein Verschulden der sich aus der Zuchtordnung ergebenden Verbindlichkeiten im gleichen Umfang zu vertreten wie eigenes Verschulden.

Ammenaufzucht

Sollen einige oder alle Welpen eines Wurfs aufgrund der Wurfstärke und/oder Krankheit bzw. Tod der Mutterhündin von einer Amme aufgezogen werden, so sind für die Ammenaufzucht nachfolgende Regelungen zu beachten:

1. Als Amme darf nur eine Hündin genommen werden, bei der der Wurfstag der eigenen Welpen nicht mehr als 10 Tage von den Welpen abweicht, die sie aufziehen soll und deren Größe und körperliche Konstitution die Mehrbelastung erlaubt.

2. Eine Amme darf mit den eigenen Welpen bei Zwergrassen nicht mehr als sechs Welpen, bei mittleren und großen Rassen nicht mehr als acht Welpen aufziehen. Abweichungen von diesen Zahlen in Notfällen bedürfen der Zustimmung des Hauptzuchtbeauftragten.
3. Die Rückgabe der Welpen ist in Absprache mit dem betreuenden Zuchtwart und dem Hauptzuchtbeauftragten durchzuführen und darf nicht vor der vierten Woche erfolgen, sofern nicht Gründe vorliegen, die die Gesundheit der Amme und der weiteren Welpen gefährden.
Die Rückgabe der Welpen kommt zudem nur dann in Betracht, wenn die Mutterhündin oder ein anderer erwachsener Hund den Welpen ein Sozialverhalten vermitteln kann. Beim Tod der Mutterhündin und fehlenden Sozialpartnern müssen die Welpen bei der Amme verbleiben.
Die Wurfabnahme hat in diesen Fällen im Zwinger der Amme zu erfolgen.
4. Vereinbarungen über die besondere Form der Aufzucht, Fütterung und auch die zu leistende Entschädigung für die Ammenaufzucht sind ausschließlich Angelegenheiten der beteiligten Züchter untereinander.

§ 12 Ahndung von Verstößen

1. Verstöße gegen die Zuchtordnung werden verfolgt und geahndet.
2. Ein Verstoß gegen Zahlungsverpflichtungen innerhalb des PSK kann mit einer vorläufigen Zuchtbuchsperr bis zum Ausgleich sämtlicher offener Forderungen geahndet werden.
3. Vorläufige, befristete und dauerhafte Zuchtbuchsperrern werden in der PUS unter Angabe des Zwingernamens und Züchters bzw. Deckrüdenbesitzers veröffentlicht.

§ 13 Gültigkeit und Inkrafttreten

Die Zuchtordnung hat grundlegende Bedeutung für die ordnungsgemäße Zucht der betreuten Rassen. Der Vorstand kann in besonderen Fällen aufgrund eines schriftlichen Antrages, der eine ausführliche züchterische/genetische Begründung für das Begehren enthält, Ausnahmeregelungen für einzelne Zuchtvorhaben erlassen.

Diese Ordnung tritt zum 01.07.2011 bzw. mit ihrer Veröffentlichung im PUS in Kraft.

§ 14 Teilnichtigkeit

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ordnung insgesamt nach sich.